



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 09.09.2024**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:11 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2, Sitzungssaal 2.
OG,

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Herbert Diller, anwesend ab TOP 1.2
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Klaus Hittinger, Vertretung f. StadtR Hofmann
Stadtrat Veit Popp, Vertretung f. StadtR Dr. Parthemüller

Schriftführer/in

Verw.-Inspektor Ottmar Schmaus,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (30/2024) zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 676/1 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 11 **BA/092/2024**
 - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (31/2024) zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport (Haus 1) auf dem Grundstück Fl. Nr. 676/1 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 11 **BA/094/2024**
 - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (32/2024) zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport (Haus 2) auf dem Grundstück Fl. Nr. 676/1 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 11 **BA/093/2024**
 - 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (34/2024) zur Dachänderung am bestehenden Nebengebäude sowie Nutzungsänderung vormals Scheune zu Wohnen, Schlafen, Technik auf dem Grundstück Fl. Nr. 17/3 Gemarkung Hallstadt, Mühlhofstraße 14 **BA/095/2024**
- 2 Antrag auf Installation eines öffentlichen Trinkbrunnens im Bereich des Spielplatzes am Sportgelände in Dörfleins **BA/088/2024**
- 3 Mitteilungen
- 4 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (30/2024) zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 676/1 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 11

Das beabsichtigte Bauvorhaben liegt im so genannten Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Insbesondere muss sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Der Bauantrag beinhaltet die Bebauung des Grundstückes Fl.Nr. 676/1 mit einem weiteren Wohnhaus mit begrüntem Flachdach in teils zweigeschossiger Bauweise im unbebauten rückwärtigen Grundstücksbereich. Den Unterlagen sind Gebäudeausmaße von 22,86 m x 7,36 m zu entnehmen. Mit der Doppelgarage werden zwei Stellplätze nachgewiesen.

Zufahrt und Leitungsanbindungen sind über einen Gemeinschaftsweg auf Fl.Nr. 676 beabsichtigt, über den später noch ein weiteres rückwärtiges Wohnhaus auf dem benachbarten westlichen Grundstück Fl.Nr. 676 erschlossen werden soll.

Für das aus Grundstück Fl.Nr. 676/1 (594 m²) neu zu bildende Teilgrundstück/Baugrundstück mit ca. 320 m² ist in den Bauunterlagen die GRZ mit 0,55 sowie die GFZ mit dem Wert 0,66 angegeben.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das in moderner Bauweise geplante Wohnhaus fügt sich in den rückwärtigen Grundstücksbereiche des Grundstückes Fl.Nrn. 676/1 in die vorhandene Bebauung ein. In unmittelbarer Nachbarschaft ist auf Fl.Nr. 678/1 bereits ein Wohnhaus in zweiter Reihe entstanden, eine fiktive rückwärtige Baubegrenzungslinie wird mit dem geplanten Wohnhaus eingehalten, der im Flächennutzungsplan dargestellte innerstädtische Grünbereich würde nicht tangiert, der Flächennutzungsplan stellt das Baugrundstück konkret als „Wohnbaufläche“ dar.

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 BayBO). Ob und in welchem Umfang eine Nachbarbeteiligung seitens der Antragsteller durchgeführt wurde, ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Es ist folgende Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Abweichung hinsichtlich Abstandsflächen

Für die Erteilung der Abweichung liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bamberg.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt ist zu beachten. Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen und entsprechend auszuführen. Nach den Planunterlagen sind für das Bauvorhaben 3 Stellplätze erforderlich. Ein weiterer Stellplatz ist somit noch nachzuweisen.

Die Grundflächenzahl (GRZ I + GRZ II) für das neu zu bildende Baugrundstück (Größe ca. 320 m²) soll, in Anlehnung an § 19 Abs. 4 BauNVO, den Wert von 0,8 nicht überschreiten.

Die Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Hallstadt (OFGS) findet Anwendung und ist zu beachten.

Das Flachdach ist flächig und dauerhaft fachgerecht zu begrünen. Pflanzmaßnahmen und Begrünungen (Dachflächen und Fassaden) sind nach den einschlägigen Regeln der Technik auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist insbesondere auf einen ausreichenden fachgerechten Schichtdeckenaufbau im Sinne des § 5 Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) zu achten.

Der Erschließungsvorschlag des Bauherrn über eine gemeinsame Zufahrt auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 676 ist schlüssig, die Erschließung jedoch derzeit rechtlich nicht gesichert und vor Erteilung einer Baugenehmigung entsprechend nachzuweisen, z.B. Bildung eines Wegegrundstücks im gemeinsamen Eigentum, Eintragung von Grunddienstbarkeiten für benötigte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Bei einem Zukauf von Flächen aus der östlich benachbarten Fl.Nr. 675/1 ist die Garage direkt auf der neu gebildeten Grundstücksgrenze des Baugrundstücks zu errichten, so dass das Entstehen einer so genannten „engen Reihe“ zum bestehenden Nebengebäude auf Fl.Nr. 675/1 vermieden wird.

Das derzeit ungeteilte Grundstück Fl.Nr. 676/1 Gemarkung Hallstadt/Dörfleins ist bereits mit einem Kanal- und Wasserhausanschluss nach den Satzungen der Stadt Hallstadt ausreichend erschlossen. Für die Herstellung von weiteren, zusätzlichen Anschlüssen für die Bebauung eines so genannten Hinterliegergrundstücks sind die gesamten Kosten für die bauliche Herstellung vom Bauherrn bzw. Antragsteller zu übernehmen.

Es wird auf eine getrennte Abwasserführung (Niederschlags-/Schmutzwasser) bis zur Grundstücksgrenze, auf die Errichtung entsprechender Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerungsanlage sowie entsprechende Vorkehrungen gegen Rückstauereignisse nach den einschlägigen Normen hingewiesen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Flächen über öffentlichem Grund darf nicht erfolgen. Befestigte Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belag herzustellen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10 Befangen: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (31/2024) zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport (Haus 1) auf dem Grundstück Fl. Nr. 676/1 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 11

Das beabsichtigte Bauvorhaben liegt im so genannten Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Insbesondere muss sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Es ist beabsichtigt, das Bestandsgebäude (E+D) im vorderen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 676/1 abzurechnen und durch zwei Doppelhaushälften zu ersetzen. Dabei soll mit dieser Doppelhaushälfte direkt auf die westliche Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 676 gebaut werden.

Die Gebäudeausmaße der westlichen Doppelhaushälfte sind mit 8,75 x 6,08/6,55 m angegeben. Entsprechend der bestehenden Nachbarbebauung ist Errichtung eines traufständigen Wohnhauses in Bauweise E+1 mit Satteldach (40°) und zwei Dachgauben vorgesehen. Im Vorgartenbereich sind ein Carport mit begrüntem Flachdach und ein Stellplatz geplant. Den Bauantragsunterlagen sind bei einer künftigen Grundstücksgröße von 148 m² eine GRZ von 0,58 (GRZ I = 0,37) sowie eine GFZ von 1,0 zu entnehmen.

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 BayBO). Ob und in welchem Umfang eine Nachbarbeteiligung seitens der Antragsteller durchgeführt wurde, ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das geplante Doppelhaus fügt sich in die Nachbarbebauung ein, die Bauweise ist den Planunterlagen entsprechend an das Nachbargebäude, an welches angebaut wird, angepasst. Gleichartige Bebauung ist auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits vorhanden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt. Ob ein solcher Antrag aufgrund der Grenzbebauung zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 676 erforderlich wird, obliegt der Entscheidung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt ist zu beachten. Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen und entsprechend auszuführen.

Die Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Hallstadt (OFGS) findet Anwendung und ist zu beachten.

Das Flachdach des Carports ist flächig und dauerhaft fachgerecht zu begrünen. Pflanzmaßnahmen und Begrünungen (Dachflächen und Fassaden) sind nach den einschlägigen Regeln der Technik auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist insbesondere auf einen ausreichenden fachgerechten Schichtdeckenaufbau im Sinne des § 5 Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) zu achten.

Das ursprünglich ungeteilte Grundstück ist bereits mit einem Kanal- und Wasserhausanschluss nach den Satzungen der Stadt Hallstadt ausreichend erschlossen. Die vorhandenen Anschlüsse sind nach Möglichkeit weiter zu verwenden. Sollte das Bauvorhaben eine Änderung der bisherigen Anschlüsse oder einen Bedarf an weiteren Anschlüssen auslösen, so sind die gesamten Kosten für die bauliche Herstellung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller zu übernehmen.

Es wird auf eine getrennte Abwasserführung (Niederschlags-/Schmutzwasser) bis zur Grundstücksgrenze, auf die Errichtung entsprechender Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerungsanlage sowie entsprechende Vorkehrungen gegen Rückstauereignisse nach den einschlägigen Normen hingewiesen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Flächen über öffentlichem Grund darf nicht erfolgen. Befestigte Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belag herzustellen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Befangen: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (32/2024) zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport (Haus 2) auf dem Grundstück Fl. Nr. 676/1 Gemarkung Hallstadt, Michael-Bienlein-Straße 11

Das beabsichtigte Bauvorhaben liegt im so genannten Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Insbesondere muss sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Es ist beabsichtigt, das Bestandsgebäude (E+D) im vorderen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 676/1 abzubauen und durch zwei Doppelhaushälften zu ersetzen. Dabei soll künftig direkt an das östlich benachbarte Wohnhaus (E+1) angebaut werden, der bisherige Gebäudeabstand von ca. 0,8 – 1 m entfällt. Nach Aussage des Antragstellers wurde diesbezüglich bereits Einigung mit dem betroffenen Nachbarigentümer über eine Grundstücksbereinigung erzielt.

Die Gebäudeausmaße der östlichen Doppelhaushälfte sind mit 8,75 x 5,99 m angegeben. Entsprechend der bestehenden Nachbarbebauung ist Errichtung eines traufständigen Wohnhauses in Bauweise E+1 mit Satteldach (40°) und zwei Dachgauben vorgesehen. Im Vorgartenbereich sind ein Carport mit begrüntem Flachdach und ein Stellplatz geplant. Den Bauantragsunterlagen

gen ist bei einer künftigen Grundstücksgröße von 139 m² eine GRZ von 0,60 (GRZ I = 0,38) sowie eine GFZ von 1,0 zu entnehmen.

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 BayBO). Ob und in welchem Umfang eine Nachbarbeteiligung seitens der Antragsteller durchgeführt wurde, ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das geplante Doppelhaus fügt sich in die Nachbarbebauung ein, die Bauweise ist den Planunterlagen entsprechend an das Nachbargebäude, an welches angebaut wird, angepasst. Gleichartige Bebauung ist auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits vorhanden. Die Beseitigung der so genannten „engen Reihe“ zum bestehenden Nachbargebäude ist städtebaulich zu begrüßen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt ist zu beachten. Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen und entsprechend auszuführen.

Die Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Hallstadt (OFGS) findet Anwendung und ist zu beachten.

Das Flachdach des Carports ist flächig und dauerhaft fachgerecht zu begrünen. Pflanzmaßnahmen und Begrünungen (Dachflächen und Fassaden) sind nach den einschlägigen Regeln der Technik auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist insbesondere auf einen ausreichenden fachgerechten Schichtdeckenaufbau im Sinne des § 5 Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) zu achten.

Das ursprünglich ungeteilte Grundstück ist bereits mit einem Kanal- und Wasserhausanschluss nach den Satzungen der Stadt Hallstadt ausreichend erschlossen. Die vorhandenen Anschlüsse sind nach Möglichkeit weiter zu verwenden. Sollte das Bauvorhaben eine Änderung der bisherigen Anschlüsse oder einen Bedarf an weiteren Anschlüssen auslösen, so sind die gesamten Kosten für die bauliche Herstellung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller zu übernehmen.

Es wird auf eine getrennte Abwasserführung (Niederschlags-/Schmutzwasser) bis zur Grundstücksgrenze, auf die Errichtung entsprechender Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerungsanlage sowie entsprechende Vorkehrungen gegen Rückstauereignisse nach den einschlägigen Normen hingewiesen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Flächen über öffentlichem Grund darf nicht erfolgen. Befestigte Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belag herzustellen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Befangen: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (34/2024) zur Dachänderung am bestehenden Nebengebäude sowie Nutzungsänderung vormals Scheune zu Wohnen, Schlafen, Technik auf dem Grundstück Fl. Nr. 17/3 Gemarkung Hallstadt, Mühlhofstraße 14

Das beabsichtigte Bauvorhaben liegt im so genannten Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Insbesondere muss sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die Antragsteller beabsichtigen eine Sanierung des bestehenden Wohnhauses. Vorgesehen ist unter anderem eine Änderung des Dachstuhls am rückwärtigen Nebengebäude. Dieses soll dabei eine Nutzungsänderung erfahren. In der ehemaligen Scheune sind nun Wohn- und Schlafräume sowie die Unterbringung der Technik vorgesehen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Hallstadt.

Es liegt eine Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth, vom 18.04.2024 vor. Die fachliche Beurteilung des Bauvorhabens wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO. Der Flächennutzungsplan stellt das Baugrundstück als „Gemischte Baufläche“ dar.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt:

Die Erschließung ist gesichert.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt ist zu beachten. Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen und entsprechend auszuführen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Befangen: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Antrag auf Installation eines öffentlichen Trinkbrunnens im Bereich des Spielplatzes am Sportgelände in Dörfleins

Bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Hallstadt am 09.10.2023 wurde die Installation eines Trinkwasserbrunnens im Zuge der Neugestaltung des Kiliansplatzes erörtert und ein Typus des speziellen Herstellers solcher Anlagen, der Firma Kalkmann-Kontakt-Kunst, 31162 Bodenburg, für eine mögliche Anschaffung favorisiert.

Grundlage der Überlegungen waren die Planungen des Gesetzgebers, die rechtlichen Voraussetzungen für mehr öffentliche Trinkwasserbrunnen in Deutschland auf Grundlage der EU-Trinkwasser-Richtlinie zu schaffen. Für Kommunen soll daraus eine Verpflichtung entstehen, Bürgern im öffentlichen Raum Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu ermöglichen. Die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten könnte demnach künftig zur Aufgabe der Daseinsvorsorge werden.

Um die gewünschten Ziele voranzutreiben, ist seit dem 01.06.2021 ein Sonderförderprogramm nach Nr. 2.4 RZWas 2021 aufgelegt, das zuletzt bis zum 31.12.2024 verlängert wurde. Die staatliche Zuwendung beträgt dabei 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Planung, Errichtung einschl. Installation der Zu- und geregelter Ableitungen und Erstellung einer Info-Tafel), maximal jedoch auf 15.000 € je Trinkbrunnen-Projekt begrenzt. Es werden höchstens zwei Trinkbrunnen pro Gemeinde gefördert, bei finanzieller Ausschöpfung des Förderprogramms, zählt die Reihenfolge des Antrageingangs bei der Förderstelle.

Nicht zuwendungsfähig sind Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie die städtebauliche Einbindung des Trinkbrunnens in das direkte Umfeld.

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Hallstadt am 09.10.2023 wurde neben einer Anlage am Kiliansplatz – die erforderlichen Anschlüsse sind dort mittlerweile vorhanden – noch weitere Standortvorschläge erbeten. Es wurde ein Antrag zur Installation eines weiteren öffentlichen Trinkwasserbrunnens im Bereich des Spielplatzes am Sportgelände des SV Dörfleins gestellt, über den in der letzten Sitzung beraten wurde. Als Begründung für den weiteren Standortvorschlag wurde unter anderem eine hohe Frequentierung des Spielplatzes angeführt.

Nach Aussagen des städtischen Wasserversorgers sind für ordnungsgemäßen laufenden Betrieb folgende hygienische Bedingungen zu erfüllen:

- 1 x wöchentlich Sichtprüfung, Aufwand geschätzt 1 h,
- 1 x monatlich durchzuführende Beprobung,
- Erfordernis von mikrobiologischen Untersuchungen (= größerer Beprobungsumfang),
- bei Auffälligkeiten der gezogenen Proben wird grundsätzlich auch eine anschließende Beprobung des Netzes erforderlich.

Darüber hinaus sind die Anlagen jeweils über die Wintermonate stillzulegen, was jeweils einen Auf- und Abbau bedeutet. Die jährlichen Unterhaltskosten werden auf ca. 8.000 – 10.000 € je Anlage geschätzt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt beschließt die Installation eines weiteren öffentlichen Trinkwasserbrunnens im Bereich des Spielplatzes beim SV Dörfleins. Hinsichtlich der Ausführung wird der Typ „04 Tbg rund“ der Firma Kalkmann-Kontakt-Kunst (wie Kiliansplatz) favorisiert.

Fördermittel sind zu beantragen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Befangen: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 **Mitteilungen**

Bürgermeister Söder informiert den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über nachfolgende Themen:

Fernwärmeplanung:

- Die Stadt Hallstadt hat mittlerweile eine Förderzusage in Höhe von 80.000 Euro für Planung eines Fernwärmnetzes erhalten. Die Vergabe an ein Ingenieurbüro wird demnächst erfolgen.

Sperrung Landsknechtstraße:

- Die derzeitige Sperrung der Landsknechtstraße ist mit der Neugestaltung des Kreuzungsbereiches Landsknechtstraße/Josefstraße/Gartenstraße im Zuge der Sanierung der Gartenstraße begründet. Im Kreuzungsbereich erfolgt zudem die Umbindung der neuen Wasserleitung an das bestehende Versorgungsnetz inkl. der erforderlichen Schieberkreuzung.

TOP 4 **Wünsche und Anfragen**

➤ **Stadtrat Popp:**

Die Information über die Vollsperrung der Landsknechtstraße erfolgte zu kurzfristig und hat nicht alle von der Maßnahme betroffene Bürger rechtzeitig erreicht. So sind unter anderem Probleme bei der Leerung der Mülltonnen festzustellen. Er sei selbst Betroffener der Baumaßnahme und wird in seiner Funktion als Stadtratsmitglied von den Bürgern oft direkt angesprochen. Wenn ihm daher die Informationen aus der Verwaltung direkt zugehen würden, könne er bei Bürgernachfragen entsprechend Auskunft erteilen.

➤ **Stadträtin Luche:**

Der neue Eigentümer hat mit der Baumaßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 325/1 in der Michelinstraße begonnen. Bereits bei der Baustelleneinrichtung wurde Schotter im Bereich der städtischen Bäume aufgebracht und verdichtet. Der Bauherr sollte darauf aufmerksam gemacht werden, hier sorgfältig auf den vorhandenen Baumbestand zu achten und entsprechende Baumschutzmaßnahmen vorzusehen. Es ist der Verlust einiger älterer Bäume zu befürchten, was es gerade in Zeiten des Klimawandels unbedingt zu vermeiden gilt.

Die Verwaltung wird sich nach Ortseinsicht mit dem Bauherrn in Verbindung setzen.

➤ **Stadtrat Dr. Kühlbrandt:**

Das Eckgrundstück an der Einmündung des Ginsterweges in die Landsknechtstraße wurde im Kreuzungsbereich mit einem hohen Sichtschutz versehen. Die Einsichtnahme in den Kreuzungsbereich wird dadurch behindert. Es wird vorgeschlagen, zur Entschärfung dieser Situation mit dem Grundstückseigentümer in Kontakt zu treten und gemeinschaftlich eine Lösung anzustreben.

Die Situation wurde bereits von Mitarbeitern des Ordnungsamtes mit dem Eigentümer erörtert.

Des Weiteren sei die Landsknechtstraße mittlerweile in einem schlechten Zustand.

- *Der Sachverhalt ist bekannt. Es ist derzeit eine notdürftige Sanierung der Oberdecke an besonders schadhafte Stellen angedacht. Aufgrund des Alters dieses Straßenzuges steht hier eine Komplettsanierung in den nächsten Jahren an. Diese kann, aufgrund der Verkehrsbelastung und der innerörtlichen Erschließungsfunktion, nur abschnittsweise erfolgen.*
- **Stadtrat Popp:**
Die Arbeiten zur Herstellung der einzelnen Hausanschlüsse in der Gartenstraße schreiten nur sehr langsam voran. So wird aufgrund der derzeit angewandten Baustellenlogistik der anfallende Erdaushub oft mehrmals vor dem letzten Abtransport auf verschiedene Baumaschinen umgeladen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:11 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Ottmar Schmaus
Schriftführer/in